

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Dortmund **zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten geschützten Landschaftsbestandteiles** **„Pleckenbrink See“ im Stadtbezirk Dortmund-Brackel vom**

Aufgrund der §§ 42e Abs. 1 und 34 Abs. 4, 69, 70 und 71 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV.NRW. S. 568/SGV NRW 791), des § 22 Abs. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) und der §§ 1, 12, 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. 1980, S. 528/SGV NRW 2060), in Verbindung mit der Ermächtigung durch den Regierungspräsidenten Arnsberg - Höhere Landschaftsbehörde - vom 31.01.1986 (Aktenzeichen: 51.2.1-1), wird von der Stadt Dortmund als Untere Landschaftsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Dortmund vom die folgende Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Dortmund zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten geschützten Landschaftsbestandteiles "Pleckenbrink See" im Stadtbezirk Dortmund-Brackel erlassen:

§ 1

Schutzgebiet und Schutzzweck

- (1) Das Gebiet des „Pleckenbrink Sees“ (Wasserfläche mit angrenzendem Uferstreifen) in der Gemarkung Wickede, Flur 2, Flurstück 76 (teilweise, Flurbezeichnung „Alte Rott“) und Flurstück 865 (teilweise) mit einer Größe von 5,6 ha im Stadtbezirk Dortmund-Brackel wird aus den im Abs. 2 genannten Gründen für die Dauer von 2 Jahren als geschützter Landschaftsbestandteil einstweilig sicher gestellt. Die Grenzen des Gebietes sind flurstücksscharf in einer Flurkarte (Maßstab der Originalkarte 1:1000) dargestellt. Die Karte ist Bestandteil der Ordnungsbehördlichen Verordnung.
- (2) Das genannte Gebiet wird unter Schutz gestellt
 - a) zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, hier insbesondere eines durch Bergsenkungen entstandenen Sees;
 - b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, hier insbesondere durch einen See mit seinen Uferstreifen inmitten einer landwirtschaftlich genutzten Fläche;
 - c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen, hier insbesondere Vermeidung von Maßnahmen, die zur Beseitigung oder Beeinträchtigung des Sees führen könnten;
 - d) wegen der Bedeutung als Lebensstätte wildlebender Tiere, insbesondere für Wasservögel (u.a. Flussregenpfeifer, Zwergtaucher, Kolbenente, Schellente, Sturmmöwe, Trauerseeschwalbe, Dunkler Wasserläufer, Grünschenkel, Kampfläufer, Bruchwasserläufer, Waldwasserläufer, Kanadagans, Nilgans, Graugans, Stockente, Zwergsäger, Zwergtaucher, Schnatterente, Höckerschwan, Blässhuhn und Reiherente).

§ 2

Verbote

- (1) In dem geschützten Gebiet (§ 1) sind nach § 34 Abs. 4 Landschaftsgesetz NRW - LG NRW- alle Handlungen untersagt, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles oder seiner Bestandteile führen können.
- (2) Insbesondere ist verboten:
 1. den Wasserstand des offenen Gewässers oder des damit in Verbindung stehenden Grundwasserkörpers zu verändern oder Entwässerungsmaßnahmen vorzunehmen;

2. die vorhandenen oder sich spontan ansiedelnden Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder zu beseitigen;
3. die auf oder am See brütenden oder sich anderweitig aufhaltenden Vögel zu töten, zu fangen, zu verletzen, zu beunruhigen oder zu stören oder die Brutgelege oder Nester zu entnehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;
4. sonstige wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen zu fangen, zu entnehmen, zu töten, zu verletzen bzw. zu beschädigen, sie mutwillig zu beunruhigen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen;
5. Stoffe oder Gegenstände, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des geschützten Landschaftsbestandteiles gefährden oder beeinträchtigen können – insbesondere flüssige und feste Stoffe, Chemikalien, Schutt oder Altmaterial – abzulagern, aufzuschütten oder einzuleiten;
6. Biozide oder Düngemittel zu lagern oder anzuwenden oder Bodenmieten anzulegen;
7. Tau- und Streusalze oder ähnlich wirkende Stoffe anzuwenden oder zu lagern;
8. bauliche Anlagen zu errichten, auch wenn diese keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
9. oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen zu verlegen oder zu ändern;
10. Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Werbeanlagen, Werbemittel oder sonstige Beschilderungen oder Beschriftungen zu errichten, aufzustellen, anzubringen oder zu ändern, soweit es sich nicht um rechtmäßige Hinweise oder Warntafeln handelt.
11. Straßen und Wege einschließlich land- und forstwirtschaftlicher Wege zu errichten, auszubauen oder zu erweitern;
12. das Schutzgebiet zu betreten, im Schutzgebiet zu reiten oder es mit Fahrzeugen einschließlich Fahrrädern zu befahren;
13. Kraftfahrzeuge zu parken oder abzustellen;
14. zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen;
15. im Schutzgebiet Flug-, Schiffs- oder Fahrzeugmodelle fliegen oder fahren zu lassen;
16. Pflanzen oder Tiere einzubringen;
17. Hunde im Schutzgebiet frei laufen zu lassen.

§ 3

Nicht verbotene Tätigkeiten

Von der Regelung des § 2 bleiben unberührt:

1. Das Betreten des Schutzgebietes durch den/die Grundstückseigentümer oder durch von ihm/ihnen bevollmächtigte Personen;
2. das Betreten des Schutzgebietes durch Personen, die mit behördlichen Überwachungs- oder Unterhaltungsaufgaben beauftragt sind oder dienstliche, im öffentlichen Interesse stehende Aufgaben wahrnehmen;
3. die im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde oder von ihr angeordneten durchzuführenden Maßnahmen, die dem Schutz, der Pflege oder der Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteiles dienen;
4. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Untere Landschaftsbehörde ist umgehend über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten;
5. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in der Umgebung des Schutzgebietes nach den in § 5 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) genannten Grundsätzen der guten fachlichen Praxis.

§ 4 Befreiungen

Von den Verboten des § 2 kann die Stadt Dortmund - Untere Landschaftsbehörde – unter den Voraussetzungen des § 69 Abs. 1 LG NRW auf Antrag Befreiung erteilen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 des Landschaftsgesetzes NRW – LG NRW – handelt, wer den Verboten des § 2 dieser Verordnung zuwider handelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 71 Abs. 1 LG in Verbindung mit § 31 OBG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Abs. 2 OBG NRW eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in den „Dortmunder Bekanntmachungen“ – Amtsblatt der Stadt – in Kraft. Sie tritt zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Dortmund, den

.....
Oberbürgermeister

